

Stadt Frankfurt (Oder)
Wirtschaftsförderung
Andrea Prix, Logenstraße 8 (Oderturm), 15230 Frankfurt (Oder)
Andrea.Prix@frankfurt-oder.de
Tel.: 0335 552 1503

Ort:

Datum:

**Antrag auf Erteilung einer Dringlichkeitsbescheinigung zur vorrangigen
Bearbeitung investiver Grundbuchsachen gemäß Grundbuchvorrangverordnung
(GBVorV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1994 (BGBl. I,S.2796) *(1)**

Hiermit wird gemäß § 2 GBVorV eine Dringlichkeitsbescheinigung zur vorrangigen Bearbeitung für Anträge bzw. Ersuchen auf Vornahme von rechtsändernden oder berichtigenden Eintragungen in das Grundbuch beantragt.

Die Grundbucheintragungen dienen dem nachfolgend beschriebenen besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 des Investitionsvorranggesetzes ***(2)** und sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses dringlich.

1. Antragsteller (Name / Ansprechpartner, Anschrift, Tel.)

2. Betroffenes Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder)

Straße / Hausnummer:

Flur:

Flurstück:

Grundbuchblatt:

(ggf. auch Wohnungs-, Gebäude-oder Erbbaurechtsgrundbuchblatt angeben)

eingetragener Eigentümer:

3. Vorhabenträger (Name / Ansprechpartner, Anschrift, Tel.)

4. Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens ***(3)**

Art des Vorhabens:

Anzahl der zu sichernden und/oder zu schaffenden Arbeitsplätze durch Errichtung oder Erhaltung einer gewerblichen Betriebsstätte:

Anzahl der neu zu schaffenden, wiederherzustellenden oder zu modernisierenden Wohnungen:

Art der Infrastrukturmaßnahme:

Investitionssumme:

Realisierungszeitraum:

Unterschrift des Antragstellers

***(1) - *(3)** Hinweise zum Antrag in der Anlage

(1)

Verordnung
über die vorrangige Bearbeitung investiver Grundbuchsachen
(Grundbuchvorrangverordnung - GBVorV)

Vom 3. Oktober 1994

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Vorrang für investive Grundbuchsachen

(1) Anträge oder Ersuchen auf Vormahme von rechtsändernden oder berichtigenden Eintragungen in das Grundbuch, die Investitionen dienen, kann das Grundbuchamt vorrangig bearbeiten. Es soll sie vorrangig bearbeiten, wenn ihnen ein Investitionsvorrangbescheid oder eine Entscheidung im öffentlichen Bieterverfahren nach dem Investitionsvorranggesetz oder eine Dringlichkeitsbescheinigung nach § 2 zugrunde liegt und die vorrangige Bearbeitung unter Beifügung mindestens einer Abschrift dieser Urkunde beantragt wird. Liegen mehrere nach Satz 2 vorrangig zu bearbeitende Anträge vor, können sie, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, zwar vor den gewöhnlichen, untereinander aber nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden.

(2) Auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bleibt § 17 der Grundbuchordnung unberührt; gehen danach sonstige Anträge oder Ersuchen vor, nehmen sie am Vorrang teil, auch wenn diese Anträge oder Ersuchen selbst nicht die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

§ 2

Dringlichkeitsbescheinigung

Für Anträge oder Ersuchen auf Vormahme von rechtsändernden oder berichtigenden Eintragungen in das Grundbuch, die sich auf Grundstücke oder Gebäude beziehen, für die das Investitionsvorranggesetz keine Anwendung findet, erteilen der Landkreis, die kreisfreie Stadt, weitere durch die Landesjustizverwaltungen zu bestimmende Stellen und im Rahmen einer Entscheidung nach § 31

Abs. 5 des Vermögensgesetzes auch das Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Grundstückseigentümers, des Gebäudeeigentümers, eines Erbbauberechtigten oder des Anmelders eine Dringlichkeitsbescheinigung. Voraussetzung hierfür ist, daß die Eintragung, deren Vormahme beantragt oder um deren Vormahme ersucht wird, einem besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Investitionsvorranggesetzes dient und die Angelegenheit unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses dringlich ist. In der Bescheinigung sind der Antragsteller, das betroffene Grundstück, Gebäudeeigentum oder Erbbaurecht, der Vorhabenträger und das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung anzugeben.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die Befugnis der Landesjustizverwaltungen, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift weitere Fälle zu bestimmen, die vorrangig zu bearbeiten sind, bleibt unberührt. Sie können ferner bestimmen, daß Anträge oder Ersuchen in geeigneten Fällen auch ohne Vorlage einer Dringlichkeitsbescheinigung (§ 2) vorrangig zu bearbeiten sind.

(2) Einem Investitionsvorrangbescheid stehen eine Entscheidung nach § 3a des Vermögensgesetzes in der vor dem 22. Juli 1992 geltenden Fassung und eine Investitionsbescheinigung nach dem Investitionsgesetz gleich.

(3) Diese Verordnung gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ein Anspruch auf vorrangige Bearbeitung im Einzelfall wird durch diese Verordnung nicht begründet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Oktober 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

s. (2)

(2) Auszug aus dem Investitionsvorranggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (BGBl. I, S. 1996)

..... § 3 Besonderer Investitionszweck

(Abs.1) Ein besonderer Investitionszweck liegt bei Grundstücken und Gebäuden vor, wenn sie verwendet werden zur

1. Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch Errichtung oder Erhaltung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens,
2. a) Schaffung neuen Wohnraums,
b) Wiederherstellung abgegangenen oder vom Abgang bedrohten Wohnraums oder
c) Durchführung baulicher Maßnahmen, die den Gebrauchswert bestehenden Wohnraums nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltige Einsparungen von Heizenergie oder Wasser bewirken, einschließlich Instandsetzungen, die mit Modernisierungsmaßnahmen verbunden werden,
die Errichtung, Wiederherstellung oder Modernisierung einzelner Ein- und Zweifamilienhäuser in den Fällen der Buchstaben a bis c nur im Rahmen einer städtebaulichen Maßnahme,
3. Schaffung der für Investitionen erforderlichen oder hiervon veranlaßten Infrastrukturmaßnahmen.

.....

(Abs.2) Bei Unternehmen und einem für dieses benötigten Grundstück des Unternehmens liegt ein besonderer Investitionszweck vor, wenn es verwendet wird,

1. um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern oder die Wettbewerbsfähigkeit verbessernde Investitionen zu ermöglichen oder
2. weil der Berechtigte (Anm.: Alleigentümer) keine Gewähr dafür bietet, daß er das Unternehmen fortführen oder sanieren wird, oder
3. um die Liquidation oder Gesamtvollstreckung eines Unternehmens bei nach kaufmännischer Beurteilung sonst auf Dauer nicht zu vermeidender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern.

.....

(3) Folgende für das Vorhaben zutreffende Angaben sind unter Pkt. 4 des Antrages anzugeben:

- Art des Vorhabens
- Anzahl der zu sichernden und/oder zu schaffenden Arbeitsplätze durch Errichtung oder Erhaltung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens
- Anzahl der neu zu schaffenden, wiederherzustellenden oder zu modernisierenden Wohnungen; im Falle der Errichtung, Wiederherstellung (Sanierung) oder Modernisierung von **Ein- und Zweifamilienhäusern** ist die entsprechende **städtebauliche Maßnahme**, in deren Geltungsbereich sich das Grundstück befindet, anzugeben (z.B. Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Sanierungsgebiet, Entwicklungsgebiet, Denkmalbereich o.ä.)
- Art der Infrastrukturmaßnahme
- Investitionssumme
- Realisierungszeitraum des Vorhabens